Die Verfügungen über Grundpfandzinsen

Auszug aus einer Schrift

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

bei der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

vorgelegt von

Fritz Seifert.

Breslau 1921.

Druck von Otto Gutsmann, Breslau, Schuhbrücke 32.

Gedruckt mit Genehmigung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Fischer.

Die Abhandlung beschäftigt sich zunächst mit der Frage, ob die Grundpfandzinsen und das Grundpfandzinsrecht selbständig — d. h. getrennt von der Grundpfandforderung — übertragbar sind, oder ob diese Übertragbarkeit abgelehnt werden muß. Während die Übertragbarkeit von einzelnen Raten von Grundpfandzinsen in Rechtsprechung und Literatur durchweg bejaht wird, herrscht im Gegensatz dazu über die Übertragbarkeit oder Unübertragbarkeit des Grundpfandzinsrechtes lebhafter Streit, der sich neuerdings zugunsten der Übertragbarkeit des Grundpfandzinsrechtes legen zu wollen scheint. Da sich aus dem Gesetz, das über die Frage keine Vorschriften enthält, eher die Übertragbarkeit als die Unübertragbarkeit begründen läßt, wird man sich den praktischen Bedürfnissen des Verkehrs, der auf eine Übertragbarkeit hindrängt, nicht verschließen brauchen.

Dann waren weiterhin besondere Untersuchungen notwendig über die Form der Abtretung und anderer Verfügungen über die Grundpfandzinsen und über die Wirkungen dieser Verfügungen, d. h. es war die Frage zu prüfen, inwieweit dabei Liegenschaftsnormen oder die allgemeinen Vorschriften über die Übertragung einer Forderung nach den §§ 398 ff. Anwendung zu finden haben. Das Gesetz enthält auch hierüber keine schlüssigen Bestimmungen — außer den Hinweisen in den §§ 1158, 1159. Auch in der Literatur sind nur wenige Ansätze zur Behandlung dieser Frage vorhanden.

Im großen und ganzen ist die Arbeit folgendermaßen aufgebaut:

Es werden in der Abhandlung als Grundpfandzinsen nur die Zinsen der Grundpfandforderung anerkannt, die an der Sachhaftung teilnehmen, während alle anderen Zinsen einfache Zinsen der Grundpfandforderung genannt werden müssen. Eine Ausnahme wird gemacht zugunsten der Verzugszinsen des § 1146, die zwar keine Zinsen der Grundpfandforderung sind, aber mit Rücksicht auf die ihnen eigene Sachhaftung als Grundpfandzinsen angesehen werden müssen.

Es wird für die Übertragbarkeit des Grundpfandzinsrechtes — getrennt von der Grundpfandforderung — eingetreten mit Rücksicht auf einige Stellen im BGB. und in der Zivilprozeßordnung, die dafür zu sprechen scheinen, um so mehr als nirgends im Gesetz die Übertragbarkeit abgelehnt wird. Die wichtigsten davon sind die §§ 1289, 1296, 1145 BGB. und § 832 der Zivilprozeßordnung. Es war bei dieser Frage weiter Gelegenheit, sich mit einer neuerdings von Nußbaum (Das Nießbrauchsrecht des BGB. unter den Gesichtspunkten der Rechtstatsachenforschung, Berlin 1919) vertretenen Ansicht der Unzulässigkeit der dringlichen Trennung von Hypothekenzinsrecht und Hypothek zu beschäftigen.

Darauf ist auf die einzelnen Verfügungen, die sich im Hinblick auf die Grundpfandzinsen ergeben, unter besonderer Berücksichtigung der Hypothekenzinsen, näher eingegangen und die Form der Übertragung und die Wirkung derselben untersucht worden. Besondere Rücksicht war dabei zu nehmen auf die Einteilung der Grundpfandzinsen in die Gruppen der künftig fällig werdenden, der laufenden und der rückständigen Zinsen. Da das Gesetz darüber keine Vorschriften enthält, so ist die Ansicht vertreten worden, daß die Abtretung von Grundpfandzinsen als eine Verfügung über einen Teil der Grundpfandforderung angesehen werden muß, also die Vorschriften über eine Teilabtretung der Grundpfandforderung Anwendung zu finden haben. Es waren dabei die Verschiedenheiten, die sich aus der Art der für die Forderung bestehenden Hypothek ergaben, zu berücksichtigen. Weiterhin ist unter diesen Gesichtspunkten im einzelnen erörtert worden: die Nießbrauchsbestellung am Grundpfandzinsrecht und die Verpfändbarkeit desselben, der Erlaß, der Verzicht auf die Sachhaftung der Zinsen und die Aufhebung der Sachhaftung durch Rechtsgeschäft.

Ein besonderer Paragraph behandelt die Legitimation des Gläubigers. Bei allen Ausführungen war stets zu trennen: Eigentümer und persönlicher Schuldner und dinglicher und persönlicher Anspruch des Gläubigers.

Da der Gläubiger in den meisten Fällen der Verfügungen über die Grundpfandzinsen, besonders bei deren Übertragung, sich seine Befriedigung ohne Schuldnermitwirkung verschaffen will, ist in einem Anhang die Befriedigung des Grundpfandgläubigers und Grundpfandzinsgläubigers durch den Schuldner und schließlich noch die Befriedigung des Gläubigers aus dem Grundstück erörtert worden.